Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/661/1

Vorlagen-Nummer
1596/2012

Freigabedatum
25.05.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Tempo 30-Zonen in Köln-Junkersdorf

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	25.06.2012

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal beauftragt die Verwaltung, die folgenden Tempo 30-Zonen in Köln-Junkersdorf mit den jeweils aufgeführten Maßnahmen einzurichten:

1. Ausweisung der Tempo 30-Zonen:

   - **Junkersdorf-Nord I (Amselstraße)**

     mit den Grenzen BAB 1 - Ludwig-Jahn-Straße - Vogelsanger Weg - Aachener Straße

   - **Junkersdorf-Nord II (Oskar-Kokoschka-Straße)**

     mit den Grenzen Aachener Straße - Vogelsanger Weg – Brauweilerweg - einschließlich Max-Pechstein-Straße

2. Einführung bzw. Beibehaltung der Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelung an allen in Frage kommenden Knotenpunkten der Quartiere

3. Entfernung nicht mehr erforderlicher Verkehrszeichen und Markierungen

4. Information der Anwohner durch Faltbroschüren.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen ___ €

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ ___ %

☒ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme 5.000,00 €

Zuwendungen/Zuschüsse ☒ Nein ☐ Ja _____ ___ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: _____

a) Erträge _____ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Die Einführung von Tempo 30-Zonen im Stadtbezirk Lindenthal erfolgt seitens der Verwaltung wie im gesamten Kölner Stadtgebiet konform der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie entsprechend einer seitens des Rates der Stadt Köln sowie seiner Fachausschüsse und der Bezirksvertretungen festgelegten Vorgehensweise für alle Stadtbezirke.

Die vorgesehene flächendeckende Einführung von Tempo 30-Zonen für das Kölner Stadtgebiet erfordert darüber hinaus zur notwendigen Abwicklung anderer Verkehre ein leistungsfähiges Netz übergeordneter Straßen, die nicht in Tempo 30-Zonen liegen. Diese Straßen sind im Konzept über "Tempo 30-Zonen in allen geschlossenen Wohngebieten Kölns und das Netz der Vorfahrtsstraßen (Vorbehaltsnetz)" enthalten. Das Vorbehaltsnetz beinhaltet dabei Vorfahrtstraßen, die aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung wie z. B. ihrer Verkehrsfunktion für den überörtlichen und innerstädtischen Verkehr, ihres Charakters oder Ausbaus, ihrer Bedeutung für Rettungsdienste und den ÖPNV sowie aufgrund ihrer verkehrlichen Ausstattung nicht innerhalb von Tempo 30-Zonen liegen können. In der Regel wird dort eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h oder höher zugelassen. In begründeten Einzelfällen besteht jedoch auch dort aufgrund einer besonderen Gefahrenlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Örtlichkeit die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu reduzieren. Dieses Konzept bildet die Grundlage für alle Tempo 30-Zonen in Köln und entspricht den diesbezüglich definierten Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung zu deren Planung und Einrichtung.

Folgende Quartiere befinden sich in der für den Stadtbezirk Köln-Lindenthal, nach der beschriebenen Vorgehensweise, beschlossenen Prioritätenliste für die Einrichtung von Tempo 30-Zonen an nächster Stelle und sind nunmehr zur Umsetzung vorgesehen:

- **Junkersdorf-Nord I (Amselstraße)**

  mit den Grenzen BAB 1 - Ludwig-Jahn-Straße - Vogelsanger Weg - Aachener Straße

- **Junkersdorf-Nord II (Oskar-Kokoschka-Straße)**

  mit den Grenzen Aachener Straße - Vogelsanger Weg – Brauweilerweg - einschließlich Max-Pechstein-Straße

Im Rahmen der Planung wurden die Gebiete zunächst jeweils auf die Einrichtung als Tempo 30-Zonen untersucht:

Junkersdorf-Nord I (Amselstraße); siehe Anlage 1

Bei dem gesamten Quartier handelt es sich um ein Wohngebiet. Die Straßenzüge des Quartiers weisen gleichartige Merkmale auf und entsprechen den rechtlichen Bedingungen, die im § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und in der korrespondierenden Verwaltungsvorschrift (VV StVO) zu § 45, XI, 2 StVO bezüglich der Einführung von Tempo 30-Zonen vorgegeben sind.

Die im Quartier vorhandenen Regelungen für den ruhenden Verkehr verbunden mit der Anzahl der möglichen Stellplätze sind bedarfsgerecht und sollen beibehalten werden. Darüber hinaus bestehen bezüglich des Geschwindigkeitsverhaltens innerhalb des Quartiers keine Auffälligkeiten, so dass kein Bedarf gesehen wird, weitere geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen vorzusehen.

Gemäß der Verordnung zur Einführung von Tempo 30-Zonen ist an allen Knotenpunkten eines Tempo 30-Gebietes die Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelung vorzusehen. Die in dem Quartier bereits bestehenden Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelungen sollen daher beibehalten werden.

Im Zuge der Einrichtung der Zone wird die vorhandene Beschilderung und Markierung überprüft und gegebenenfalls geändert. Die Abgrenzung der Tempo 30-Zone erfolgt durch Beschilderung mit Zeichen 274.1-50 StVO „Beginn Tempo 30-Zone“ und Zeichen 274.2-50 StVO „Ende Tempo 30 Zone“.

Im Quartier liegen keine Einbahnstraßen.

Vor der abschließenden Einrichtung der Tempo 30-Zone werden die Anwohner des Quartiers durch Faltbroschüren und eine Pressemitteilung über Sinn und Zweck der neuen Regelungen informiert.

Die geschätzten Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf circa 1.500,00 €. Die Finanzierung erfolgt über die Finanzposition 6601.572.2100.4.

Junkersdorf-Nord II (Oskar-Kokoschka-Straße); siehe Anlage 1

Bei dem gesamten Quartier handelt es sich um ein Wohngebiet. Die Straßenzüge des Quartiers weisen gleichartige Merkmale auf und entsprechen den rechtlichen Bedingungen, die im § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und in der korrespondierenden Verwaltungsvorschrift (VV StVO) zu § 45, XI, 2 StVO bezüglich der Einführung von Tempo 30-Zonen vorgegeben sind.

Die weiteren bislang im Quartier vorhandenen Regelungen für den ruhenden Verkehr verbunden mit der Anzahl der möglichen Stellplätze sind bedarfsgerecht und sollen beibehalten werden.

Darüber hinaus bestehen bezüglich des Geschwindigkeitsverhaltens innerhalb des Quartiers keine Auffälligkeiten, so dass kein Bedarf gesehen wird, weitere geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen vorzusehen.

Gemäß der Verordnung zur Einführung von Tempo 30-Zonen ist an allen Knotenpunkten eines Tempo 30-Gebietes die Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelung vorzusehen. Die in dem Quartier bereits bestehenden Rechts-vor-Links-Vorfahrtsregelungen sollen daher beibehalten werden.

Im Zuge der Einrichtung der Zone wird die vorhandene Beschilderung und Markierung überprüft und gegebenenfalls geändert. Die Abgrenzung der Tempo 30-Zone erfolgt durch Beschilderung mit Zeichen 274.1-50 StVO „Beginn Tempo 30-Zone“ und Zeichen 274.2-50 StVO „Ende Tempo 30 Zone“.

Im Quartier sind keine Einbahnstraßen.

Innerhalb des Gebietes sind bereits einige Straßenzüge als Verkehrsberuhigter Bereich gemäß Verkehrszeichen 325 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausgewiesen, die im Rahmen der Einrichtung der Tempo 30-Zone beibehalten werden.

Vor der abschließenden Einrichtung der Tempo 30-Zone werden die Anwohner des Quartiers durch Faltbroschüren und eine Pressemitteilung über Sinn und Zweck der neuen Regelungen informiert.

Die geschätzten Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf circa 3.500,00 €. Die Finanzierung erfolgt über die Finanzposition 6601.572.2100.4.

Anlage